

Was kann ich tun, wenn das Amt nicht rechtzeitig zahlt?

Auf Sozialleistungen wie Bürgergeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag besteht in der Regel ein Rechtsanspruch, sofern nicht ausdrücklich gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Anderes gilt also nur im Ausnahmefall, beispielsweise, wenn die Leistung ausdrücklich ins Ermessen der Behörde gestellt ist (etwa bei einer Reihe von Leistungen zur Eingliederung Erwerbsloser in den Arbeitsmarkt, die das Jobcenter bewilligen „kann“). Doch was kannst Du tun, wenn die Behörde monatelang für die Bearbeitung eines Antrags braucht und das Geld zu Ende geht? Im Folgenden wollen wir Dir dafür einige Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Antrag auf Vorschuss stellen

Eine Möglichkeit besteht darin, dass du einen Vorschuss beantragst, der dann mit dem später festgestellten genauen monatlichen Zahlbetrag verrechnet wird. § 42 Abs. 1 des für alle Sozialleistungen geltenden SGB I bestimmt dazu: *„Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“*

Konkret heißt dies: Wenn du grundsätzlich Anspruch z. B. auf Bürgergeld hast und selbst einen Antrag auf Zahlung eines Vorschusses stellst, so muss dir das Jobcenter in dringenden Fällen sofort helfen. Wer kein Geld mehr hat, darf nicht auf den nächsten Monat vertröstet werden. Wichtig ist allerdings, dass Betroffene ihre akute Notlage dokumentieren können. Es empfiehlt sich beispielsweise, einen Kontoauszug vom Girokonto deiner Bank vom gleichen Tag mitzubringen, wenn du ins Jobcenter gehst und sofortige Hilfe verlangst. Außerdem solltest du im Zweifelsfall auch etwaige weitere Unterlagen vorlegen können, aus denen hervorgeht, dass du auch nirgendwo anders noch Geld hast (z. B., indem du auch ein leeres Sparbuch vorzeigst).

Für den Bereich des Wohngeldes haben die Bundesländer Durchführungshinweise zum Wohngeld erteilt – für das Land Nordrhein-Westfalen sind diese z. B. unter <https://www.tacheles-sozialhilfe.de> öffentlich einsehbar. Den Weisungen ist zu entnehmen, dass kommunale Wohngeldstellen verpflichtet sind, bei Bearbeitungszeiten von länger als zwei Monaten einen Vorschuss zu zahlen, wenn ein Anspruch auf Wohngeld gegeben ist, die genaue Berechnung der Leistungshöhe aber noch dauert.

Vorläufige Bewilligung

Das Jobcenter oder die Familienkasse haben nach § 41a des SGB II über die Erbringung von Leistungen vorläufig zu entscheiden, wenn

„ 1 .zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder

2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.“

Diese Regelung betrifft z. B. Selbstständige, die Bürgergeld oder Kinderzuschlag beantragen, deren genaues Einkommen aber noch gar nicht feststeht. In diesem Fall muss z. B. das Jobcenter aufgrund einer Prognose über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben von in der Regel den nächsten sechs Monaten eine vorläufige Leistung bewilligen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann die zuständige Behörde dann Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben verlangen und auf dieser Grundlage die Höhe der tatsächlich zu bewilligenden Leistung bestimmen. Unternimmt die zuständige Behörde jedoch binnen eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nichts, um die Höhe

der vorläufig bewilligten Leistung zu überprüfen und verlangt dies auch der bzw. die Betroffene nicht, so gilt die vorläufige Leistungshöhe auch als endgültige Höhe des Bürgergeldes oder Kinderzuschlags.

Auch wenn ein Anspruch auf Wohngeld wahrscheinlich ist, es aber noch Klärungsbedarf gibt, weil z.B. noch Unterlagen fehlen, soll das Wohngeld zunächst vorläufig bewilligt werden. Du solltest Dich also auch beim Wohngeldamt nicht abwimmeln oder zum Jobcenter schicken lassen, weil du angeblich erst einmal Bürgergeld beantragen müsstest.

Eine Frist zur Bearbeitung setzen und mit einem Gerichtsverfahren drohen

Wenn du mit einem Gerichtsverfahren drohst, ist es gut möglich, dass dein Antrag vorrangig bearbeitet wird. Schreib an das Amt, bei dem du den Antrag eingereicht hast, und setze diesem eine Frist von ein bis zwei Wochen, innerhalb der du eine Antwort erwartest. Du kannst dazu Folgendes an die Behörde schreiben: *„Da ich dringend auf die beantragten Leistungen angewiesen bin, bitte ich Sie, zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens meinen Antrag bis zum ... zu bescheiden oder mir mitzuteilen, was einer Entscheidung noch im Weg steht.“*

Ein Eilverfahren einleiten

Du kannst auch sofort vor Gericht gehen. Wenn du dringend Geld brauchst, ist das sogar ratsam. Das Eilverfahren wird oft auch als einstweiliges Rechtsschutzverfahren bezeichnet. Du kannst es bei Gericht einleiten, wenn du eine Sozialleistung beantragt hast, dieser Antrag vom Amt noch nicht abschließend bearbeitet wurde und du außerdem ohne die beantragte Sozialleistung nicht genügend Geld hast, um zu überleben oder um deine Miete zu zahlen. Es geht dabei darum, dass das Gericht das Amt dazu verpflichtet, dir vorläufig Leistungen zu zahlen, bis es über den Antrag endgültig entscheiden kann.

Wenn es um z. B. Bürgergeld, Kinderzuschlag oder Elterngeld geht, ist das Sozialgericht zuständig. In Wohngeldangelegenheiten musst du das Verwaltungsgericht einschalten. Das Gerichtsverfahren an sich ist kostenlos. Kosten können für dich nur entstehen, wenn du das Verfahren verlierst und sich das Amt dabei anwaltlich vertreten lässt, was allerdings nur selten passiert.

Du kannst das Verfahren selbst einleiten. Am besten gehst du zur Rechtsantragstelle deines Sozial- oder Verwaltungsgerichts und erklärst mündlich, worum es geht. Der Antrag wird dann dort für dich geschrieben. Daraufhin wird das Gericht dich per Post um weitere Unterlagen bitten. Wenn du einen Brief vom Gericht nicht verstehst, kannst Du Dich am besten dort direkt zurückmelden, z. B. durch einen Anruf, um Deine Fragen zu klären. Das ganze Eilverfahren dauert in der Regel zwischen zwei und acht Wochen.

Du kannst das Eilverfahren auch über einen Anwalt oder eine Anwältin deiner Wahl einleiten. Womöglich hast du auch Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten durch die Prozesskostenhilfe. Dazu kannst du dich am besten direkt bei Anwält*innen für Sozialrecht in deiner Region erkundigen.

Untätigkeitsklage erheben

Wenn das Amt Deinen Antrag gar nicht bearbeitet, kannst Du auch Untätigkeitsklage beim zuständigen Gericht erheben (bei Anträgen auf Bürgergeld oder Kinderzuschlag nach sechs Monaten, bei Wohngeld nach drei Monaten behördlicher Untätigkeit). Auch das geht mit anwaltlicher Hilfe oder mittels der Rechtsberatungsstelle des Sozial- oder Verwaltungsgerichts. Da ein solches Verfahren aber kein Eilverfahren ist, wird es voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen.

Hinweis: Dies Flugblatt nutzt z. T. Formulierungen aus einem Musterflugblatt des Bündnisses „AufRecht bestehen“, an dem auch die KOS beteiligt ist. V.i.S.d.P.: Hartwig Erb; Text: Rainer Timmermann.